

Satzung der

Arbeitsgemeinschaft Dynamisches Digitales Modell in der Zahnmedizin, AG DDM e.V.

§ 1 Name und Sitz der Gesellschaft

Der Verein trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft Dynamisches Digitales Modell in der Zahnmedizin, AG DDM e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist Malsch (Baden). Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele der Arbeitsgemeinschaft.

Die Arbeitsgemeinschaft hat das Ziel, das dynamische digitale Dentalmodell in der Zahnmedizin, in der dentalen Fachwelt und in der Öffentlichkeit als bewährtes Diagnose-, unterstützendes Therapie- und klinisches Verlaufskontrollinstrument darzustellen, zu vertreten und seinen Einsatz zu fördern.

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist, wissenschaftliche Arbeiten zum Einsatz des DDM zu initiieren und zu fördern.

Die Arbeitsgemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, die Diagnosemöglichkeiten, die Therapieunterstützung und klinische Verlaufskontrollen mit digitalen Bildgebungsverfahren durch Informationen für die dentale Fachwelt auf einem hohen Qualitätsniveau zu halten. Damit soll eine wissenschaftlich fundierte Grundlage für die Diagnose und Therapie sowie die Verlaufskontrolle bei Zahnerkrankungen ermöglicht und eine wirtschaftliche Versorgung der Patienten sichergestellt werden, um zur Verbesserung der allgemeinen Gesundheitsvorsorge beitragen. Dafür unterstützt die Arbeitsgemeinschaft beispielsweise Qualitätssicherungsprogramme.

Die Arbeitsgemeinschaft fördert die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen, um Erfahrungen, Berichte und wissenschaftliche Ergebnisse auszutauschen.

Zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft gehört, Veranstaltungen und Publikationen zum Einsatz des DDM zu veranlassen und in die Medien (Fach- und Publikums-Medien) zu bringen.

Für die Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen steht der Arbeitsgemeinschaft eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist selbstlos tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft besteht aus ordentlichen, kooperativen und fördernden Mitgliedern (Kuratorium).

Ordentliche Mitglieder können werden: Zahnärzte, Hochschullehrer der Zahnmedizin, Zahntechnikermeister, Zahntechniker, Geschäftsführer und leitende Angestellte in der

Dentalindustrie, leitende Angestellte im Dentalfachhandel, andere Personen auf Vorschlag des Vorstandes.

Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Ordentliche Mitglieder sind wählbar und haben Stimmrecht.

Kooperative Mitgliedschaft kann von jedem Zahnarzt, Hochschullehrer, Zahntechniker, Dentalindustrie-Geschäftsführer, Dentaldepot-Leitenden auf Vorschlag eines Mitglieds erlangt werden. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.

Die Voraussetzungen für die Umwandlung einer kooperativen in eine ordentliche Mitgliedschaft entsprechen jenen für die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes.

Kooperative Mitglieder sind wählbar, haben aber kein Stimmrecht.

Fördernde Mitglieder (Kuratorium) fördern und unterstützen die Ziele der Arbeitsgemeinschaft und sind Bestandteil des erweiterten Vorstandes. Sie sind wählbar und haben Stimmrecht.

Die Arbeitsgemeinschaft kann neben persönlichen Mitgliedern auch juristische Personen aufnehmen. Die Entscheidung hierfür trifft der erweiterte Vorstand aufgrund eines formlosen, schriftlichen Antrages des Bewerbers.

§ 4 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Arbeitsgemeinschaft verdient gemacht oder sich Verdienste auf Gebieten erworben haben, die mit den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft zusammenhängen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen entbunden, im Übrigen aber ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Information über die laufenden Vorhaben der Arbeitsgemeinschaft und Tätigkeit der Arbeitskreise.

Die Mitglieder unterstützen die Arbeitsgemeinschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen der Arbeitsgemeinschaft nicht zu schädigen, die Satzung zu befolgen und die Beiträge ordnungsgemäß zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- A) mit dem Tod des Mitglieds.
- B) durch freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres mit 3-monatiger Kündigungsfrist mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand.
- C) durch Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft.
- D) bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und auf die Berufungsfrist hinzuweisen sowie dem Mitglied mittels Brief (per Einschreiben) mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den erweiterten Vorstand zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim erweiterten Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig erfolgt, so hat der erweiterte Vorstand innerhalb von 2 Monaten darüber zu entscheiden. Geschieht dies nicht in der festgelegten Frist, gilt der Ausschließungsbeschluss als unwirksam.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

Zur Bestreitung ihrer Auslagen wird die Arbeitsgemeinschaft von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag verlangen. Die Beitragshöhe und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ausgenommen von der Beitragszahlung sind Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates sowie die Ehrenmitglieder.

Wer länger als sechs Monate nach Ablauf des Vereinsjahres mit dem Beitrag in Verzug ist, kann ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8 Organe der Gesellschaft

Die Arbeitsgemeinschaft verfügt über folgende Organe

- Vorstand
- Erweiterter Vorstand
- Wissenschaftlicher Beirat
- Kuratorium
- Leiter von Arbeitskreisen
- Mitgliederversammlung

§ 9 Kuratorium

Mitglieder des Kuratoriums sind die fördernden Mitglieder des Vereins.

Der Vorstand kann weitere Kuratoriumsmitglieder vorschlagen. Diese können auf einstimmigen Beschluss des Kuratoriums aufgenommen werden.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, wobei der stellvertretende Vorsitzende als geborenes Mitglied immer ein Vertreter des Kuratoriums ist.

Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Hierzu ist die einfache Mehrheit erforderlich.

Die Arbeitsgemeinschaft wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die Personen des Vorstandes werden nach Ablauf von 2 Jahren neu vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederholung des Vorstandmandats ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Bestimmung eines neuen Vorstandes im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied dieses Amt kommissarisch, bis ein Nachfolger gefunden wurde.

Die Sitzungen des Vorstandes werden binnen 14 Tagen von einem Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dies wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Stellvertreter unterzeichnet.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Ziele und Zwecke der Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen zu vertreten, sich für seine Mitglieder einzusetzen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen, die Geschäftsführung zu beaufsichtigen, und mit den Haushaltsmitteln der Arbeitsgemeinschaft sparsam umzugehen.

Außerdem hat der Vorstand über alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft zu beschließen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben

- Einberufung der Mitgliederversammlung, wobei die Einberufung 4 Wochen vorher in schriftlicher Form zu erfolgen hat
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Erlass einer Geschäftsordnung
- Einberufung des wissenschaftlichen Beirates
- Planung und Durchführung von besonderen Vorhaben, die dem Zweck, den Aufgaben und Zielen der Arbeitsgemeinschaft dienen
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Abschluss und Kündigung von Dienstleistungsverträgen
- Einrichtung von Arbeitskreisen und Festlegung ihrer Aufgaben
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern oder über den Ausschluss von Mitgliedern, Streichung von Mitgliedern

Ein Beschluss des Vorstandes kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle 4 Vorstandsmitglieder dieser Regelung zustimmen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand der Arbeitsgemeinschaft gehören an

- Vorsitzender des Vorstandes
- Stellvertreter des Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Beisitzer (bis zu 3)
- Kuratorium

Jedes Kuratoriumsmitglied stellt 1 Mitglied für den erweiterten Vorstand.

Alle Mitglieder im Vorstand und im erweiterten Vorstand übernehmen in der Arbeitsgemeinschaft bestimmte Aufgaben, die einvernehmlich untereinander durch den erweiterten Vorstand aufgeteilt werden.

Die Personen des erweiterten Vorstandes werden alle 2 Jahre in schriftlicher und geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes übernimmt ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes dieses Amt kommissarisch, bis ein Nachfolger gefunden wurde.

Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden binnen 14 Tagen von dem Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der erweiterte Vorstand ist einzuberufen, wenn dies mindestens 4 Mitglieder des erweiterten Vorstandes verlangen.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dies wird vom Vorstandsvorsitzenden oder vom Stellvertreter unterzeichnet.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend ist.

Eine Aussprache zu den Beschlusspunkten mit den nicht teilnehmenden Kuratoriumsmitgliedern muss stattfinden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder Beschluss als abgelehnt.

Ein Beschluss des erweiterten Vorstandes kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes dieser Regelung zustimmen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Kapazitäten der Zahnmedizin sowie meinungsbildenden Fachleuten, die sich der Verbreitung des DDM angenommen haben.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind betragsbefreite Mitglieder. Entstehende Aufwandskosten werden durch die Arbeitsgemeinschaft entschädigt.

Der wissenschaftliche Beirat bildet Arbeitskreise, die die Aufgabe haben, die Arbeitsgemeinschaft bei der Auswahl der zu bearbeitenden und zu publizierenden Themen und bei der Förderung von wissenschaftlichen Projekten zu beraten.

Der Beirat besteht aus mindestens 7 Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft, die vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen und auf mindestens 3 Jahre bestellt werden. Nach 5 Jahren ist die Bestellung eines Mitglieds im wissenschaftlichen Beirat durch den erweiterten Vorstand zu erneuern oder zu beenden.

Die Zahl der Beiratsmitglieder kann auf Beschluss von Kuratorium und Vorstand verändert werden.

Zur Gewinnung von Mitgliedern für den wissenschaftlichen Beirat werden auf Vorschlag des Kuratoriums geeignete Personen angesprochen und zur Mitarbeit in der Arbeitsgemeinschaft eingeladen.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes beratend teilnehmen und sind nicht stimmberechtigt. Der wissenschaftliche Beirat hat einstimmig ein Vetorecht bei öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates repräsentieren die Arbeitsgemeinschaft nach außen hin in der Öffentlichkeit. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind bereit, in den Medien zu zahnärztlichen Themen Stellung zu nehmen.

Der wissenschaftliche Beirat hat folgende Aufgaben

- Der Beirat berät die strategische Ausrichtung der Arbeitsgemeinschaft und prüft die inhaltliche Richtigkeit der Sachaussagen.

Im Einzelnen hat der Beirat folgende Funktionen

- Beratung bei der Vergabe von Entwicklungsaufgaben und Forschungsthemen durch die Arbeitsgemeinschaft
- Unterstützung der Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaft
- Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit zum Thema Dynamisches Digitales Modell
- Beratung bei der Wahl von Publikationsthemen
- Initiierung und Rezension von publikationsfähigen Manuskripten, auch fremder Autoren im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft

§ 14 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung, Tagungsort vom Vorstand erfolgen. Wahlen und Satzungsänderungen sind bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt per E-Mail (Voraussetzung ist hierfür, eine Freigabeerklärung des Mitglieds zur Nutzung der E-Mail-Adresse). Sofern ein Mitglied das nicht mehr wünscht, kann es schriftlich widersprechen.

Anträge zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

Der Vorstand kann mehrheitlich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall ist die Einladungsfrist 14 Tage.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sämtliche Beschlüsse oder Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen - soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.

Jedes anwesende Mitglied hat 1 Stimme. Eine schriftliche Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist zulässig. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung in Form und Inhalt allen einberufenen Mitgliedern bekanntgemacht wurde. Der Einladung sind der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beizufügen. Für eine Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (oder per E-Mail) mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Vor Sitzungsbeginn wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll ist außer vom Protokollführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied auch von einem Mitglied des erweiterten Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Die Entgegennahme der Jahresberichte, Geschäftsberichte, Kassenberichte des Vorstandes, der Arbeitskreise und der Rechnungsprüfer
- Die Genehmigung der Jahresrechnungslegung des Kassenberichts
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl der Mitglieder im Vorstand und der Rechnungsprüfer
- Der Beschluss über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festlegung, Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

§ 16 Vermögen der Arbeitsgemeinschaft

Das Vermögen wird gebildet aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuwendungen sowie aus Kapitalerträgen.

Sämtliche Mittel sind nur für satzungsggebundene Zwecke und zur Deckung des damit verbundenen Geschäftsaufwandes zu verwenden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen der Arbeitsgemeinschaft.

§ 17 Haushaltsplanung und Bericht

Der Schatzmeister hat unter Mitarbeit des erweiterten Vorstandes eine Etatplanung zu erarbeiten. Der Etat wird vom erweiterten Vorstand verabschiedet. Nach Ablauf des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister im Folgejahr eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu erstellen.

Sonderleistungen der AG Keramik können nach einer Finanzaussage durch das Kuratorium vom erweiterten Vorstand beschlossen und im Etat berücksichtigt werden oder durch einmalige Sonderzahlungen finanziert werden.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfung wird von Rechnungsprüfern durchgeführt und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 19 Geschäftsführung

Der erweiterte Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

Die Aufgaben des Geschäftsführers legt der Vorstand in einer Geschäftsordnung fest.

Der Geschäftsführer erledigt im Innenverhältnis die Arbeiten des Vorstandes.

Zur Abwicklung der Geschäfte richtet der erweiterte Vorstand eine Geschäftsstelle ein.

Das Kuratorium nach § 9 der Satzung ist berechtigt, die Bezüge und Kostensätze des Vorstandes, der Geschäftsführung, des wissenschaftlichen Beirates, der Arbeitskreise und der Geschäftsstelle festzulegen.

Beauftragte Personen, freiberufliche Berater, Firmen und Lieferanten, die Dienstleistungen für die Arbeitsgemeinschaft im Auftrag des Vorstandes durchführen, werden auf der Basis einer Kostenanmeldung und Abrechnung bezahlt. Alle Ausgaben sind durch Rechnungen zu belegen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung können durch die Mitgliederversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 20 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Auf Antrag durch die Mitgliederversammlung kann die Arbeitsgemeinschaft aufgelöst werden.

Die Arbeitsgemeinschaft kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Hierzu müssen 2/3 der erschienenen Mitglieder ihre Zustimmung geben. Die Liquidatoren werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Im Falle der Auflösung fließt das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft an die DGZMK Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (gemeinnützig).

§ 21 Datenschutz

Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Beitragsverwaltung, der Außendarstellung oder auch zur Eigenwerbung sowie für die Bearbeitung von Aufträgen.

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht gestattet.
- 3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 - 5) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
 - 6) Näheres regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vorstand zu erlassen ist.